

Fit für den Arbeitsmarkt? - Weiterbildung tut not!

Prof. Dr. Constanze Janda

Blickpunkt Sozialrecht in der Privatrechtspraxis

20. April 2023

Notwendige Qualifizierungen in Zeiten der Transformation

- Transformation („DDd“) als Herausforderung für die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer
 - Digitalisierung (und Automatisierung), Dekarbonisierung, demografischer Wandel, (technologischer Wandel)
 - Fachwissen und Kompetenzen
- Zielgruppe
 - Beschäftigte vs. arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen
 - Menschen ohne Berufsausbildung vs. Menschen mit abgeschlossener Ausbildung

Rechtspolitischer Fokus im SGB II, SGB III und SGB IX

Unterschiedliche Zielsetzungen der Leistungssysteme

- Ziele der Arbeitsförderung, § 1 SGB III
 - Verhindern des Entstehens von Arbeitslosigkeit, Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit
 - Unterstützung des Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
 - Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

Rechtspolitischer Fokus im SGB II, SGB III und SGB IX

Unterschiedliche Zielsetzungen der Leistungssysteme

- Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 1 SGB II
 - Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens
 - Beitrag zur Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln und Kräften
 - Vermeidung, Beseitigung oder Verkürzung von Hilfebedürftigkeit „insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit“
 - Erhalt, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Rechtspolitischer Fokus im SGB II, SGB III und SGB IX

Unterschiedliche Zielsetzungen der Leistungssysteme

- Ziele von Rehabilitation und Teilhabe, § 1 SGB IX
 - Förderung der Selbstbestimmung und der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - Vermeidung von Benachteiligungen

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- Weiterbildungsberatung, § 29 SGB III („hat ... anzubieten“)
 - Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, Auszubildende und Arbeitnehmer („Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses“)
 - Qualifizierungsberatung für Arbeitgeber, vgl. auch § 34 SGB III
 - BT-Drs. 19/4948, S. 17: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit („frühzeitig und präventiv“), Vermeidung von Arbeitslosigkeit oder deren Verfestigung, Transparenz der Anpassungs- und Qualifizierungsbedarfe im Betrieb

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- Förderung der Weiterbildung, §§ 81 ff. SGB III („kann“)
 - Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit
 - Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen, wenn dies „nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig“ ist
 - nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses
 - nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses
 - Erwerb von Grundkompetenzen für die Teilnahme an einer Weiterbildung

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- volle oder teilweise Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern, § 82 SGB III („kann“)
 - berufliche Tätigkeiten, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind
 - Weiterbildung in einem Engpassberuf
 - Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinaus
 - grundsätzlich „angemessene Beteiligung“ des Arbeitgebers an den Kosten (50 – 75 – 85 % je nach Betriebsgröße)

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- volle oder teilweise Förderung von beschäftigten Arbeitnehmern, § 82 SGB III („kann“)
 - Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung im bestehenden Arbeitsverhältnis (75 – 50 – 25 % je nach Betriebsgröße)
 - Ausschluss der Förderung, wenn die berufliche Weiterbildung ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Ziel hat (= Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen nach BBiG, HWO etc.)

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, § 144 SGB III
 - Personen, die allein wegen der Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung den Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 136 SGB III) nicht erfüllen
 - Personen, die zuvor nicht arbeitslos waren: Alg-Anspruch weder ausgeschöpft noch erloschen oder Anwartschaftszeit bei Maßnahmebeginn erfüllt

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Leistung der Arbeitsförderung (SGB III)

- ab 1.7.2023: Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld, § 87a SGB III
 - Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf mit Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren führt
 - 1.000 Euro nach Bestehen einer Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung
 - 1.500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung
 - 150 Euro zusätzlicher monatlicher Zuschuss für arbeitslose Teilnehmende an einer solchen Weiterbildung

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung im Bürgergeldbezug (SGB II)

- Eingliederungsleistungen nach 3. Kapitel SGB III als Ermessensleistungen, § 16 SGB II
- Beratungsanspruch, § 14 Abs. 2 SGB II (Leistungen nach § 29 SGB III „sollen dabei Berücksichtigung finden“)
- Kooperation mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, auch zur abgestimmten Beratung, § 18 SGB II

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung im Bürgergeldbezug (SGB II)

- Paradigmenwechsel durch Bürgergeldgesetz?
- Wegfall des Vermittlungsvorrangs, wenn „eine andere Leistung für die dauerhafte Eingliederung erforderlich“ ist, § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB III (Personen ohne Berufsabschluss: Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung oder Teilnahme an einer geförderten Weiterbildung)

Aus-, Um- und Weiterbildungen als Förder- und Teilhabeleistungen

Weiterbildung als Reha- und Teilhabeleistung (SGB IX)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 5 Nr. 2 SGB IX
- zuständige Träger, § 6 SGB IX: Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Träger der Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen, § 49 Abs. 3 SGB IX

Wechselseitige Qualifizierungspflichten im Arbeitsverhältnis

Wer trägt die Kosten der Qualifizierung?

- sozialrechtlicher Grundsatz: Arbeitgeber im bestehenden Arbeitsverhältnis, Sozialleistungsträger im Übrigen, arg e § 82 SGB III
- Ausnahmen bestätigen die Regel..., siehe § 82 SGB III!

Rückzahlung von Fortbildungskosten als Herausforderung der Klauselkontrolle

- Keine Relevanz im Sozialrecht

Mögliche Qualifizierungskonzepte für die Zukunft

- Bewährung des Qualifizierungschancengesetzes zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern?
 - Bericht der Bundesregierung über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben, BT-Drs. 19/25785 vom 06.01.2021
 - Impuls 2019 (anstieg um 8,7%), danach Abschwächung infolge der Pandemie

Mögliche Qualifizierungskonzepte für die Zukunft

- Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“, BT-Drs. 19/30950 vom 22.06.2021
 - Bildungsberatung für eine lebensbegleitende Lernkultur, v.a. für Geringqualifizierte
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für individuelle Weiterbildungsstrategien
 - Zeitliche Flexibilität und Durchlässigkeit (Teilzeitausbildung, Flexibilisierung von Umschulungen, Motivation, ...)
 - Forschungsbedarf zur Wirkung von Teilqualifizierungen, vor allem Tätigkeitsfelder der Betroffenen und deren Berufsfelder
 - Zugang zur Berufsabschlussprüfung stärken für Personen, die ohne duale Ausbildung umfassende Berufserfahrung erworben haben oder nachweisen können

Fazit

- Weiterbildung tut not! Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch die Transformation zu begleiten ist (auch) eine staatliche Aufgabe.
- Aus sozialrechtlicher Sicht ist Weiterbildung unerlässlich, um die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer dauerhaft und nachhaltig zu erhalten.
- Weiterbildung dient dem Erhalt des Sozialstaats insgesamt, denn stabile Beschäftigungsverhältnisse und höhere Löhne infolge besserer Qualifizierung tragen zur Stabilität des beitrags- und steuerfinanzierten Systems bei.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!